

1. Abfrage des Städte- und Gemeindebundes zur Umsetzung der schulischen Inklusion

Nach § 2 Abs. 6 des Inklusionsfördergesetzes hat die Landesregierung gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden die Entwicklung der Aufwendungen zur Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a SGB VIII bzw. § 54 SGB XII zu untersuchen. In diesem Rahmen ist die Stadt Rheine aufgefordert worden die Fall- und Kostenentwicklung zum Stichtag 15.10.2013 und für die Schuljahre 2013/14 und 2014/15 (jeweils Okt. bis Okt.) für Integrationshelfer nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche) zum Zweck einer landesweiten Evaluation zu berichten.

Danach stiegen die stichtagsbezogenen Fallzahlen (jeweils zum 15.10.) für Integrationshelfer von 8 (2013), über 10 (2014) auf voraussichtlich 14 (Prognose 2015).

Die Aufwendungen entwickelten sich in den Untersuchungszeiträumen von 166000,-€ (2013/2014) auf 234000,-€ (2014/2015) um über 40%.

Im Laufe des Jahres 2014 wurde die Fallbearbeitung für Anträge auf Leistungen nach dem § 35a von einer allgemeinen auf eine spezialisierte Aufgabengabewahrnehmung mit dem Ziel einer verbesserten Diagnostik und Fallsteuerung umgestellt.